jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1983/5/3 5Ob304/83

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 03.05.1983

Norm

KO aF §70
KO §71

Rechtssatz

Das Rekursgericht ist nicht befugt, wenn es um die Berechtigung des vom Schuldner gestellten Antrages geht, über einen anderen Konkursantrag zu entscheiden, über dessen Berechtigung das Erstgericht noch nicht verhandelt und abgesprochen hat.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 304/83
  Entscheidungstext OGH 03.05.1983 5 Ob 304/83

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1983:RS0064977

Dokumentnummer

JJR_19830503_OGH0002_0050OB00304_8300000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at